

Auszug aus der Richtlinie über die at. Fahrbegünstigung bezüglich Nutzung von at. Fahrbegünstigungsprodukten

Allgemeines

Dieser Auszug aus den Richtlinien über die at. Fahrbegünstigung enthält die besonderen Bestimmungen der at. Fahrbegünstigung (im Folgenden mit „at. Fbg“ abgekürzt) bezüglich der Nutzung von At. Fbg-Freifahrtscheinen, Mitarbeitertickets und Steuertickets

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind im Sinne dieses Auszuges aus der Richtlinie sowohl Primär Begünstigte als auch Angehörige, welche das Modell „Einzelfahrtnutzung“ oder "Pauschalnutzung" gewählt haben.

Mitarbeiterticket (Einzelfahrtnutzung)

Als Mitarbeiterticket werden jene Fahrausweise bezeichnet, die von Anspruchsberechtigten zum 50% ermäßigten Preis erworben werden können.

Die Ausgabe von Mitarbeitertickets beschränkt sich auf die Vertriebskanäle EURIS (Personenkassa) und Fahrkartenautomat; in Zügen des Fernverkehrs gelangen ebenfalls Mitarbeitertickets zur Ausgabe. Die Preisberechnung erfolgt dabei zum Standardpreis VORTEILScard gemäß Handbuch für Reisen mit den ÖBB in Österreich.

Steuerticket (als Sonderform des Mitarbeitertickets)

Als Steuerticket werden jene Fahrausweise bezeichnet, die als besondere Form des Mitarbeitertickets vom at. Fbg-Anspruchsberechtigten zwar ohne Bezahlung eines Fahrpreises erworben werden können, aber für die pro gefahrenen Kilometer dem Anspruchsberechtigten 8 Cent in der 2. Wagenklasse bzw. 12 Cent in der 1. Wagenklasse, vermindert um 10% Umsatzsteuer, als barwerten Vorteil bei seiner Lohnsteuerberechnung berücksichtigt werden. Die Ausgabe derartiger Steuertickets beschränkt sich auf die Ausgabe im Intranet bzw. Internet und beim Kundenservice der ÖBB Personenverkehr AG (0800-201 247) – die Kosten der Nutzung des Kundenservices (€ 1,30) und der Zusendung des Steuertickets per Post (€ 0,70) werden dabei vom Primär Begünstigten der ÖBB im Rahmen der Bezugs- bzw. Pensionsabrechnung einbehalten.

At. Fbg-Freifahrtscheine (Einzelfahrtnutzung)

At. Fbg-Freifahrtscheine müssen bereits vor Fahrtantritt vom Anspruchsberechtigten vollständig ausgefüllt werden, nachträgliche Korrekturen sind unzulässig.

Besteht grundsätzlich Anspruch auf die 1. Wagenklasse, ist davon abweichend die Wahl der 2. Wagenklasse möglich. Ein Wechsel ist, unter Berücksichtigung der 6-monatigen Sperrfrist, möglich. Bereits ausgegebene at. Fbg - Freifahrtscheine für das laufende Kalenderjahr werden jedoch nicht umgetauscht. Ausschlaggebend für die Nutzung ist die aufgedruckte Wagenklasse auf dem At. Fbg-Freifahrtschein. At. Fbg-Freifahrtscheine gelten auch in bestimmten, von den ÖBB in Eigenverantwortung geführten, ÖBB-Nachtreisezügen (EuroNight, NightJet) im Gesamtlauf des Zuges. Diese Züge werden im Geltungsbereich verlautbart. Die jeweiligen Aufpreise (Pass) für Sitz, Liege-, oder Schlafwagenplätze sind zu bezahlen.

Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Einzelfahrtnutzung der at. Fahrbegünstigung ist im Zug mittels gültigen at. Fbg-Berechtigungsausweis (ID-Card bzw. Berechtigungsausweis Str. P 50-07) nachzuweisen.

Geltungsbereich

At. Fbg-Freifahrtscheine und Mitarbeitertickets gelten in allen Zügen der ÖBB Personenverkehr AG sowie nach bzw. von nachfolgend angeführten Grenzen und Grenzpunkten und im Ausland gelegenen Bahnhöfen:

Buchs (SG), St. Margarethen SG, Lindau Reutin, Kufstein, Lieferung, Simbach/Inn, Passau Hbf., Tarvisio Boscoverde, San Candido/Innichen, Brennero/Brenner, Mittenwald Grenze, Summerau Grenze, Gmünd Grenze, Retz Grenze, Bernhardsthal Grenze, Marchegg Grenze, Kittsee Grenze, Hegyeshalom, Pamhagen Grenze, Sopron, Szentgotthard, Spielfeld Grenze, Bleiburg Grenze und Jesenice Grenze.

Steuertickets gelangen hingegen aus programmtechnischen Gründen nicht nach Grenzpunkten (Grenzen) zur Ausgabe.

Im grenzüberschreitenden Verkehr werden Steuertickets bei gleichzeitigem Vorweis eines gültigen Fahrausweises für die anschließende Nachbarbahn von dem vorgelegenen Bahnhof zum österreichischen Grenzpunkt als gültiger Fahrausweis anerkannt.

At. Fbg-Freifahrtscheine und Mitarbeitertickets gelten auch in innerösterreichischen IC-Bus-Verbindungen.

At. Fbg-Freifahrtscheine und Mitarbeitertickets gelten auch bei bestimmten anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich laut Geltungsbereich

Auszug aus den Richtlinien zur at. Fahrbegünstigung; Stand: 29.11.2024

Geltungsdauer

Der at. Fbg-Freifahrtschein ist jeweils für eine Fahrt auf der eingetragenen Strecke am eingetragenen bzw. bei Fahrtantritt am eingetragenen Tag und Fahrtende des benutzten Zuges am nachfolgenden Tag auch am nachfolgenden Tag gültig. Wird die Fahrt trotz eines ausgefüllten Freifahrtscheines nicht angetreten, erfolgt weder eine Ausstellung eines weiteren Freifahrtscheines noch eine Erstattung des geldwerten Vorteils. Dies gilt auch bei Ausfall des Verkehrsmittels

At. Fbg-Freifahrtscheine können maximal bis zu dem am rechten oberen Rand aufgedrucktem Datum verwendet werden. Die Geltungsdauer für Mitarbeitertickets und Steuertickets ist auf dem Ticket angegeben.

Gültigkeit

At. Fbg-Freifahrtscheine und Mitarbeitertickets gelten - auch bei Weitergabe an anspruchsberechtigte Angehörige - nur in Verbindung mit einem gültigen at. Fbg-Berechtigungsausweis (ID-Card bzw. Ausweis Str. P 50-07) Die Ausweisnummer auf dem Berechtigungsausweis muss mit der Ausweisnummer auf dem at. Fbg-Freifahrtschein übereinstimmen.

Umweg

Umwegfahrten sind bei at Fbg-Freifahrtscheinen ohne Aufzahlung möglich, jedoch muss die Fahrtrichtung zum Zielbahnhof gewahrt bleiben und die Fahrtstrecke im Feld "über" eingetragen werden.

Klassenwechsel

Mit at. Fbg-Freifahrtscheinen und Mitarbeitertickets, die zur Fahrt in der 2. Wagenklasse berechtigen, kann der at Fbg Anspruchsberechtigte auch die 1.Klasse in Anspruch nehmen
Bei einem Klassenwechsel in die 1. Klasse mit einem Mitarbeiterticket oder at.Fbg Freifahrtschein bestimmt sich der aufzuzahlende Unterschiedsbetrag (zwischen zweiter und erster Klasse) nach Standardpreis VORTEILScard.

Fahrtunterbrechung

Eine Fahrtunterbrechung ist bei at. Fbg-Freifahrtscheinen, Steuertickets und bei Mitarbeitertickets innerhalb der Geltungsdauer dieser Fahrscheine beliebig oft und ohne Einholung eines Vermerkes möglich.

Erstattung

At. Fbg-Freifahrtscheine werden nicht erstattet; Mitarbeitertickets werden nach den Erstattungs-Bestimmungen des Handbuches für Reisen mit den ÖBB in Österreich erstattet. Zulassungskarten werden nicht erstattet. Die Erstattung von, Sitz-, Liege- und Bettplatzreservierungen richtet sich nach den allgemein gültigen Tarifbestimmungen der ÖBB PV AG. Mitarbeitertickets oder sonstige gekaufte tarifmäßige Fahrausweise können auch bei späterem Nachweis der at. Fbg-Berechtigung bzw. bei späterer Vorlage eines at Fbg-Freifahrtscheines nicht erstattet werden.

Fahrgastrechte

Für at. Fbg-Freifahrtscheine und Steuertickets ist eine Verspätungsentschädigung im Sinne der Fahrgastrechte nicht möglich. Zum ermäßigten Preis erworbene Mitarbeitertickets werden hingegen hinsichtlich der Verspätungsentschädigung Einzelfahrkarten der ÖBB PV AG gleichgehalten.

Zulassungskarten (Einzelnutzung, Pauschalnutzung)

Bei Nutzung der 1.Wagenklasse in allen Zügen der ÖBB Personenverkehr AG benötigen Anspruchsberechtigte für at. Fbg-Freifahrtscheine für die 1. Wagenklasse, Steuertickets, und Berechtigungsausweisen mit Berechtigung für die 1.Wagenklasse zusätzlich eine Zulassungskarte zum Preis von € 2,90 (€ 2,60 pro Fahrt bei Kauf eines 10er Blocks). Die Zulassungskarte gilt für eine einfache Fahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung.

Bei Kauf eines Mitarbeitertickets ist keine Zulassungskarte erforderlich

Bei Kauf einer Zulassungskarte im Zug wird eine Servicegebühr von € 3,00 eingehoben. Die Entrichtung der Servicegebühr entfällt in jenen Fällen, in denen auch nach den tariflichen Bestimmungen keine Servicegebühr zu bezahlen ist.

An die Stelle einer Zulassungskarte kann die entsprechende entgeltliche Platzreservierungskarte (Sitz-, Liege- oder Schlafwagenplatz) treten.

Inanspruchnahme der Business Class

Die Inanspruchnahme der Business Class ist bei Nutzung mit der at. Fbg. nicht möglich.

Prüfen der Fahrausweise

Wird ein Fahrgast mit einem at Fbg-Freifahrerschein oder einem Mitarbeiterticket, jedoch ohne gültigen at. Fbg-Berechtigungsausweis (ID-Card bzw. Str P 50-07) angetroffen, wird die Kontrollgebühr nach den Bestimmungen des Handbuches für Reisen mit der ÖBB in Österreich eingehoben bzw. wird ihm eine Fahrgeldnachforderung übergeben.

Der Anspruchsberechtigte kann innerhalb von 14 Tagen seine Berechtigung bei der auf der Fahrgeldnachforderung angegebenen Adresse nachweisen. Es wird auf die Einhebung der Kontrollgebühr bzw. die Fahrgeldnachforderung verzichtet, beziehungsweise bereits eingeforderte Beträge rückerstattet.

Wird ein Anspruchsberechtigter mit einem gültigen at. Fbg-Berechtigungsausweis (ID-Card bzw. Str. P 50-07), jedoch ohne at. Fbg-Freifahrerschein, Mitarbeiterticket oder Steuerticket angetroffen, so gilt dies als Steuervergehen. Für den Begünstigten bestehen nun folgende Möglichkeiten:

Wenn der Anspruchsberechtigte einen Zug des Fernverkehrs benutzt und das Fehlen des Fahrausweises unaufgefordert meldet, kann er ein Mitarbeiterticket für die genutzte Verbindung und der Bezahlung der Servicegebühr laut Tarif nachträglich lösen. Die Ausstellung eines Steuertickets ist nicht möglich.

Wenn der Anspruchsberechtigte einen Zug des Fernverkehrs nutzt und das Fehlen des Fahrausweises nicht unaufgefordert meldet oder generell in einem Zug des Nah und Regionalverkehrs angetroffen wird, gibt es zwei Möglichkeiten:

Umstellung auf Pauschalnutzung: Weigert sich der Anspruchsberechtigte die Kontrollgebühr zu bezahlen, nimmt der Zugbegleiter die Daten auf (Personalnummer/Bedienstetennummer) und gibt für die nachträgliche Versteuerung die Zugverbindung am MFT an. Das ÖBB BCC überprüft die Daten und veranlasst (gegebenenfalls) die Umstellung des Nutzungsberechtigten auf Pauschalnutzung für die Dauer von mindestens einem Jahr. Danach hat der Anspruchsberechtigte die Möglichkeit, wiederum auf Einzelfahrnutzung zu wechseln. Die Umstellung auf Pauschalnutzung betrifft jeweils den verursachenden at. Fbg. Anspruchsberechtigten.

Bezahlung der Kontrollgebühr: Gibt der Anspruchsberechtigte explizit an, nicht dem ÖBB BCC gemeldet werden zu wollen und ist bereit die Kontrollgebühr laut Tarif im Zug - für die Fahrtstrecke bis zum nächsten fahrplanmäßigen Halt - sofort bar zu zahlen, wird vom Zugbegleiter eine Fahrgeldnachforderung ausgestellt und die Kontrollgebühr kassiert. Eine nachträgliche Reduktion der Kontrollgebühr ist nicht vorgesehen, da der Anspruchsberechtigte selbst die Option Fahrgeldnachforderung (statt der vorgesehenen Meldung an das BCC) gewählt hat.

Kann der Anspruchsberechtigte den Betrag nicht im Zug bezahlen, drückt der Zugbegleiter im MFT „ÖBB-MA aufgeklärt“ und übergibt dem Kunden den Beleg mit dem Hinweis, dass im Nachhinein keine Möglichkeit besteht, die Kontrollgebühr zu reduzieren.

Bei fehlender Übereinstimmung der Ausweisnummer des at. Fbg-Ausweises mit der Berechtigungskartenummer am at. Fbg-Freifahrerschein oder Steuerticket, wird der Fahrgast als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis betrachtet.

Die missbräuchliche Verwendung des at. Fbg-Berechtigungsausweises oder eines Mitarbeitertickets oder at Fbg-Freifahrscheinens kann den Entzug der at. Fahrbegünstigung oder steuerrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Weitergabe von Freifahrtscheinen an Angehörige

At. Fbg-Freifahrtscheine können von primär Begünstigten auch an anspruchsberechtigte Angehörige im Familienverband (gleiche Berechtigungskartenummer) weitergegeben werden.